

# Regelplan B I / 1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

## Längsabsperzung zur Fahrbahn

– durch doppelseitige Leitbaken  
– bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

## Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

## Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und  
– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte  
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen \*\*\*): einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*)

\*\*\*) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

